

1832–1834

Behördlicher Zwang zu neuen Berufen – die Bitte des Viehhändlers Samuel Rosenheim aus Jebenhausen um Begleitung durch seinen Sohn

„... so habe ich dagegen gezeigt, daß der Pferdehandel wirklich ein Gewerbe ist, das dem Publikum zu besonderem Vortheile gereicht.“

1. Art des Dokuments:

Berichte (Konzepte) der Regierung des Donau-Kreises an das württembergische Innenministerium

2. Entstehungsdatum:

1832–1834

3. Umfang:

31 Seiten

4. Lagerort und Signatur:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 143 Bü 3234

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

In den Akten des württembergischen Innenministeriums finden sich Teile der Korrespondenz desselben mit der Regierung des Donaukreises, der Göppinger Oberamtsverwaltung sowie dem Geheimer Rat Württembergs über den Fall des Jebenhäuser Viehhändlers und Hausierers Samuel Rosenheim. Dieser bittet 1832 um die Erlaubnis, wegen gesundheitlicher Probleme seinen 16-jährigen Sohn zur Unterstützung mit auf seine Handelsreisen nehmen zu dürfen. Dies wird ihm jedoch mit der Begründung abgeschlagen, dass man junge Juden aus dem traditionellen „Schacherhandel“ entfernen und „seßhaften“ Berufen zuführen wolle. Trotz mehrfacher Einsprüche des Juden und Verweisen auf die zweifelhafte juristische Argumentation der Behörden gelingt es erst 1838 mit einer direkten Bittschrift an den württembergischen König und der Offenlegung der desolaten wirtschaftlichen Situation der Familie, eine entsprechende Erlaubnis zu erhalten.

7. Die Quelle im Original:

[Regierung des Donaukreises an das Innenministerium 7. November 1832] In Betreff der Bitte des Israeliten Samuel Moses Rosenheim von Jebenhausen, Oberamt Göppingen, um die Erlaubnis, bey seinem Hausierhandel sich von seinem Sohn Hayum Löw Rosenheim begleiten lassen zu dürfen. Hoher Weisung vom 28. August (...) haben wir

unter Anschluß der betreffenden Akten unterthänigst zu berichten, der Bittsteller, ein ganz zum Hausierhandel mit Vieh, Leder, Betten und Ellenwaaren¹ berechtigter Israelite, 45 Jahre alt, hat uns um die Erlaubnis gebeten, sich bey seinem herumziehenden Gewerbe von seinem 16 Jahre alten Sohn Hayum Löw Rosenheim begleiten lassen zu dürfen, in dem er sich auf ein ärztliches Zeugnis stütze, nach welchem ihm seine Gesundheits-Umstände die Begleitung durch seinen Sohn nothwendig machen sollen. Wir wiesen ihn jedoch ab, weil wir nie zugeben [erlauben] können, daß junge Israeliten zum Schacherhandel förmlich nachgezogen werden. (...) In seiner Rekurs-Eingabe sucht er sein Gesuch besonders dadurch zu begründen, daß sein Sohn kein seßhaftes Gewerbe lernen wolle und die Richtung seines Gemüths und seiner Fähigkeit einzig auf den Handel gehe.

Indem wir höherer Entscheidung entgegensehen, haben wir noch anzufügen, daß wir den Rekurrenten [Rosenheim] wegen unterlassener Einholung eines oberamtlichen Beiberichts zur Verantwortung haben ziehen lassen, daß aber das Oberamt statt dessen Verahnlassung einzusenden, ihn sogleich um 1 fl. 30 Kr. gestraft hat.“

[16. Januar 1833] Hoher Weisung vom 20.

November vergangenen Jahres zur Folge hat das Oberamt die Angabe des Bittstellers, daß er seinem Sohn bey dem Lehrmeister in der Lehre gehabt habe, der Versuch aber jedesmal mißlungen sey, näher untersucht und uns ergibt sich aus dem oberamtlichen Berichte vom 4ten dieses Monats, daß dieser junge Israelite ein arbeitsscheuer Mensch ist und hierin kein Grund liegen kann, ihm den Weg zum Hausierhandel zu eröffnen.“

[Beschluss des Geheimen Rats vom 14. September 1833] Vom königlichen Ministerium des Innern zu erwiedern: Dasselbe habe dem Recurrenten die erwähnte Erlaubnis unter ausdrücklicher Beziehung auf die Gewerbe-Bildung seines Sohnes versagt, auch in seiner geehrten Note an den Geheimen Rath vom 9. März 1833 geäußert, gedachter Sohn falle in die Kategorie derjenigen, die nach dem Gesetz über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten der Erlernung ordentlicher Gewerbe

gewidmet werden sollen, der Vater scheine zwar wegen seiner körperlichen Umstände eine Unterstützung in seinem Gewerbe zu bedürfen, diese werde ihm aber bey der Nachweisung des Bedürfnisses nicht verweigert werden, wenn es nicht auf Kosten der Ausbildung seines Sohnes geschehe und seine Wahl auf ein anderes tüchtiges Subjekt falle. Diese Absicht, dem unbemittelten Rosenheim zur nothwendigen Unterstützung in seinem Nahrungsgewerbe nur den Beistand eines Fremden, nicht aber den vertrauten und minder kostspieligen eines seiner sechs Söhne zu gestatten, habe aus der Voraussetzung eines gesetzlichen Hindernisses entsprungen zu seyn geschienen und da andertheils der Recurrent sich darauf berufen, daß der gewünschten Unterstützung seines Sohns ein absolutes Verbot nicht entgegen stehe, so habe dieses in der Recursentscheidung anerkannt werden müssen. Wenn nun dies mit den Worten geschehen sey, daß „aus diesem Grund“ dem Recurrenten die Begleitung durch seinen Sohn nicht versagt werden könne, so habe damit der Geheime Rath nicht ausgesprochen, daß diese Begleitung gestattet werden müsse, indem die Ertheilung von Hausierconcessionen jeder Art lediglich dem Ermessen der Policeybehörde anheimgestellt bleibe. Das königliche Ministerium des Innern werde demnach ersucht, dem Recurrenten, welcher die Entscheidung unter dem 31. August 1833 in Erinnerung gebracht, das disseitige Erkenntnis vom 6. Julii 1833 nunmehr eröffnen lassen zu wollen.“

[Erneute Bitte des Samuel Rosenheim an die Regierung des Donaukreises über das Oberamt Göppingen vom 2. Januar 1834] „Regierung für den Donaukreis hat durch Dekret vom 22 Dezember vorigen Jahres mich mit meinem wiedererhaltenen Gesuch, mir zu erlauben, meinen 17jährigen Sohn als Begleiter auf meinen Gewerbe-Wanderungen mitnehmen zu dürfen, abgewiesen und zwar aus dem Grunde, weil mein Sohn einem seßhaften Gewerbe gewidmet werden könne. Durch diese Verfügung finde ich mich beschwert, weil sie weder den Gesetzen noch den Verordnungen gemäß ist, wie ich bereits in meiner Vorstellung vom 9ten April vorigen Jahres nachgewiesen habe, dann man

die Instruktion vom 24. Februar 1831 auch auf Verminderung der herumziehenden Gewerbe dringt, und namentlich solcher, welche sich durch keine dem Publikum gebrachten Vorthelle empfehlen, so habe ich dagegen gezeigt, daß der Pferdehandel wirklich ein Gewerbe ist, das dem Publikum zu besonderem Vorthelle gereicht. In Antracht [Anbetracht] aber, daß selbst im Falle, wo das Gewerbe keinen besonderen Vortheil dem Publikum bringt, doch aus besonderes dringenden Gründen die Erlaubnis ertheilt werden kann, habe ich mittelst Beilegung eines physikalamtlichen [ärztlichen] Zeugnisses nachgewiesen, daß ich der Ernährer einer zahlreichen Familie bin und einer zuverlässigen treuen Begleitung nicht entbehren kann, weil ich wegen körperlichen Leiden, namentlich Kopfschwäche, meiner Kräfte zur Ausübung meines Gewerbs nicht versichert bin. Ich habe auch gezeigt, daß ich meine übrigen 5 Söhne alle nur seßhaftem Gewerbe gewidmet habe und dies der Sohn, für den ich um die Erlaubnis bitte, durch seine Begleitung dazu beitragen muß, daß meine andern Söhne dereinst einem seßhaften Gewerbe gewidmet werden können. Da nun nach der Vorschrift (...) höchstens einem von mehreren Söhnen eines Gewerbsmanns die Erlaubnis zur Ausübung eines herumziehenden Gewerbes ertheilt und dieses (...) auch (...) in Anwendung gebracht werden soll, so ist sogar (...) höchstens zu folgern, daß auch die Erlaubnis für mehrere Söhne ertheilt werden kann. Warum soll nicht diese Erlaubnis für einen gegeben werden? Bei einem Pferdehandel, der dem Publikum Vortheil bringt, während doch die Erlaubnis für mehrere bei geringeren Arbeiten ertheilt werden kann? Weil der Sohn noch so jung ist, daß er einem seßhaften Gewerbe gewidmet werden kann, antwortet die Regierung, aber dieser Grund hat keine gesetzliche Bestimmung für sich, es ist Jugend und die Fähigkeit zu einem seßhaften Gewerbe kein besonderer Grund, welche die Erlaubnis absolut ausschließt, daher ist auch die Entscheidung der Regierung nicht gesetzmäßig und diese Beschwerde gerechtfertigt, auf welche ich das wiederholte Gesuch gründe, meinen Sohn auf meine Gewerbe-Wanderungen mitnehmen zu dürfen.“

8. Kommentar:

Das sich über rund sechs Jahre ziehende Verfahren über die Zulassung des jungen Hayum Löw Rosenheim zur Unterstützung seines Vaters zeigt deutlich die Konflikte, die sich aus dem „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ von 1828 zwischen bürokratischem Anspruchsdenken und der ökonomischen Realität vieler Familien ergaben. Abgesehen davon, dass bewährte Berufsfelder nicht leicht aufgegeben werden wollten und konnten, dokumentiert der Fall auch die oftmals vorhandene Erwerbstätigkeit vieler Juden am Existenzminimum. Gerade der Hausier- und Viehhandel war mit hohen Risiken und potentiellen Ertragsverlusten verbunden, hinzu kam eine nicht zu unterschätzende körperliche Belastung. Somit stand die Wirklichkeit häufig im krassen Gegensatz zu den antijüdischen Vorurteilen, wie sie beispielsweise in Quelle 1812–1822 geäußert werden.

9. Literatur:

Aron Tänzer, Die Geschichte der Juden in Lebenhausen und Göppingen. Mit erweiternden Beiträgen über Schicksal und Ende der Göppinger Judengemeinde 1927–1945. Neu hg. von Karl-Heinz Rueß, Weißenhorn 1988.

Stefan Rohrbacher, Die jüdische Landgemeinde im Umbruch der Zeit. Traditionelle Lebensform, Wandel und Kontinuität im 19. Jahrhundert, Göppingen 2000.

¹ Stoffe, die nach Ellenmaß, später Metermaß, verkauft wurden.

פה
 נשואת
 שמואל בן אברהם
 נפ' ביום ו' טבת
 תשס"ה
 אהרן ורחל
 נש' ביום ו' טבת
 תשס"ה
 שנת ה'תשס"ה
 תרצ"ה
 Samuel Rosenheim
 geb. d. 17. März 1784